

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wanderwegewarte des Landkreises Dahme-Spreewald**

Gemäß §§ 5, 24 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), § 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 401), § 29 Absatz 2 Nr. 9 LKrO und § 85 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 16. Dezember 1998 die folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

*Erste Änderung vom 25.09.2002, tritt am 01.01.2002 in Kraft<sup>2</sup>*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Aufgabenstellung**

- (1) Diese Satzung gilt für die bestellten Wanderwegewarte (Wanderwegewarte) des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (2) Die Wanderwegewarte haben die aus der als Anlage 1 beigefügten Aufgabenstellung ersichtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgabenstellung ist Bestandteil der Satzung und kann bei Bedarf geändert werden.
- (3) Die Bestellung zum Wanderwegewart kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Wanderwegewarte erhalten eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.348,00 EUR. Die Zahlung erfolgt monatlich.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, grundsätzlich die Fahrtkosten und sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Nutzung des privaten Fahrrades, Fachliteratur, Fernsprech-, Schreib- und Parkgebühren abgegolten.

### **§ 3**

#### **Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung kann nachträglich, spätestens innerhalb von drei Monaten gezahlt werden.
- (3) Übt ein Wanderwegewart seine Tätigkeit für eine kürzere Dauer, z.B. wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen nicht aus, kann die Aufwandsentschädigung entsprechend der Dauer der Nichttätigkeit vermindert werden. Der Wanderwegewart ist verpflichtet, dem Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Wirtschaftsförderung, Beteiligungen und Eigenbetriebe, die Dauer der Nichtausübung seiner Tätigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nimmt ein Wanderwegewart seine Tätigkeit mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des vierten Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17-1998 vom 22.12.1998

<sup>2</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27-2002 vom 09.10.2002

**§ 4  
Verdienstaussfall**

- (1) Die Wanderwegewarte haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall.
- (2) Die Erstattung von Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Die Erstattung erfolgt in der nachgewiesenen Höhe, wenn der Stundensatz unter der in Absatz 3 genannten Entschädigungshöhe liegt.
- (3) Auch bei Nachweis eines höheren Verdienstaussfalls, wird nur eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR je Stunde gewährt.
- (4) Wanderwegewarte, die dem Personenkreis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 KomAEV angehören, wird kein Verdienstaussfall gewährt.
- (5) Die Abrechnung für abhängig Erwerbstätige soll durch den Arbeitgeber erfolgen.
- (6) Anspruchsberechtigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbständige) stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Dies kann insbesondere durch die Vorlage von zum Nachweis des tatsächlichen Einkommens geeignete Belege, wie den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres erfolgen.

**§ 5  
Dienstreisen**

- (1) Fahrten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Wanderwegewart sind keine Dienstreisen.
- (2) Über die Genehmigung von Dienstreisen von ehrenamtlichen Wanderwegewarten entscheidet der Landrat.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für den Hauptverwaltungsbeamten geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

### **Aufgabenstellung für Wanderwegewarte**

**Die Wanderwegewarte sind für räumlich abgegrenzte Gebiete (Grundlage: Reisegebiete des Landkreises) außerhalb der Naturparke und des Biosphärenreservates (Sondergebiete) zuständig. Ihnen obliegt jedoch die Verantwortung - in kollegialer Abstimmung mit den Verwaltungen dieser Bereiche – ein ganzheitliches Wanderwegenetz für den Landkreis Dahme-Spreewald zu sichern.**

**Die Wanderwegewarte haben eng mit nachfolgenden Einrichtungen und Institutionen zusammenzuarbeiten:**

- Landkreis Dahme-Spreewald, insbesondere mit den Ämtern 67 – Umweltamt; 61 – Kreisplanungsamt und 23 – Amt für Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Eigenbetriebe
- Ämtern und Gemeinden des Landkreises
- Tourismusverbänden und örtlichen Vereinen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen (Fremdenverkehrsvereine, Natur- und Heimatvereine ect)
- Naturparke, Biosphärenreservat
- Wanderorganisationen
- Einrichtungen und Institutionen außerhalb des Landkreises

**Die Wanderwegewarte haben speziell dafür Sorge zu tragen,**

- daß die Beschilderung und Markierung von Wanderwegen über Gemeinde- und ggf. auch Kreisgrenzen hinaus einheitlich – gem. Richtlinie des Landes Brandenburg vom 05.11.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 48 vom 03.12.1997 erfolgt.
- daß die bisher unterschiedlichen Ausschilderungen und Markierungen – wenn Erneuerungsbedarf besteht, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend – geändert werden.
- daß die Begeh- und Befahrbarkeit der Wege sowie Ersatzmaßnahmen der Beschilderung und Markierung gewährleistet werden
- daß geringfügige Wartungsleistungen selbständig durchgeführt bzw. organisiert werden
- daß durch sie eine Beratung, Anleitung und Koordinierung aller Arbeiten im Zusammenhang mit Wanderwegen erfolgt, z.B. in Gremien und Arbeitsgruppen
- daß touristische und heimatkundliche Wanderungen – insbesondere mit Kindern und Jugendlichen organisiert werden
- daß alle ausgewiesenen Wanderwege für den betrauten Zuständigkeitsbereich, inkl. der Sondergebiete in einer Übersichtskarte erfaßt, ständig vervollkommnet und in Abstimmung untereinander zu einer Gesamtübersicht des Angebotes des Landkreises erstellt werden.

**Diese Übersichtskarte ist als Grundlage für kartographische Zuarbeiten aller Art zu verwenden. Kommunen, Vereinen und touristischen Leistungsträgern sind die Inhalte kostenlos zur Weiterverwendung, z.B. für die Erstellung von Wanderkarten, Wanderheften und Broschüren zur Verfügung zu stellen.**

**Über die geleistete Arbeit ist halbjährlich vor der Arbeitsgruppe „Rad- und Wanderwege“ des Landkreises Rechenschaft abzulegen.**